



**P.P.**  
CH-4533 Riedholz  
Post CH AG

März 2019  
Nr. 43

**AGRO-Treuhand  
Solothurn-Baselland  
Höhenstrasse 19  
4533 Riedholz  
Telefon 032 627 99 66  
info@atsobl.ch  
www.atsobl.ch**

Buchhaltung  
PC-Lösungen  
Steuern  
Unternehmensberatung

### 3

**Selbst bestimmen mit  
einem Vorsorgeauftrag**

### 6

**Der Deckungsbeitrag  
zeigt ungenutztes  
Potenzial auf**

### 7

**Den Landwirtschafts-  
betrieb als AG führen?**

**4** Beat Roos, Matzendorf: Pacht  
löst Betriebsgemeinschaft ab

**5** Wussten Sie?

**8** Wie organisiere ich mein  
Büro papierlos?

## Erbfolge und Pflichtteile

*Egal ob das Vermögen gross oder klein ist, Eltern möchten immer das Gleiche: Jedes Kind soll einmal gleichviel erben. Wohin das führen kann, zeigt sich im Wallis. Dort teilte man bis zur Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) nach römischem Recht, nämlich real. Anders im Bernbiet. Hier galt das Minorat, immer der jüngste Sohn übernahm den Hof. Und heute?*

Bevor über die Aufteilung des Erbes diskutiert wird, muss zuerst das zu vererbende Vermögen, der Nachlass, bestimmt werden. Bei Verheirateten heisst das, dass die Vermögensteile zuerst dem Mann und der Frau zugeteilt werden (Güterrecht). Ist der Nachlass festgehalten, so steht im ZGB, wie das Erbe zu verteilen ist (Erbrecht).

Über Säule 3a-Konto, Freizügigkeitskonto, Lebensversicherungen und Todesfallversicherungen kann man frei bestimmen. Man kann oder muss oft auf Verlangen der Banken die Leistungen als Sicherheit für ein Darlehen an eine Drittperson abtreten.

Der Pflichtteil ist jener Anteil am Erbe, über welchen der Erblasser nicht bestimmen kann. Der Pflichtteil kann dem Erben nur in sehr seltenen Ausnahmefällen entzogen werden.

Durch Pflichtteile geschützt sind nur Nachkommen, Ehegatten und Eltern des Erblassers.

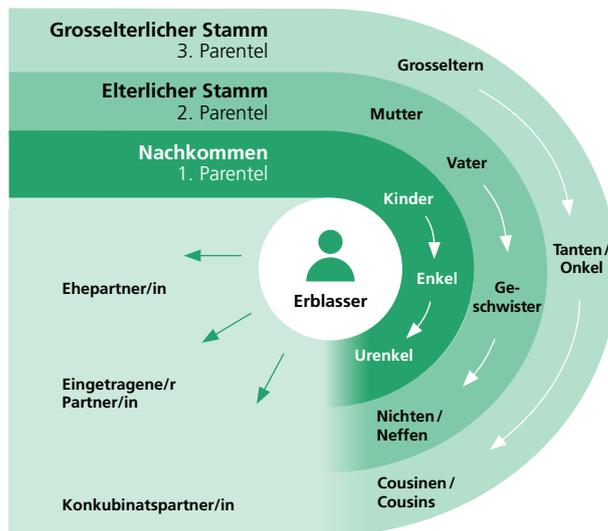
### Ein Testament verändert die Erbfolge

Der Erblasser kann die gesetzliche Erbfolge durch Testament und Erbvertrag abändern. Oder bereits zu Lebzeiten mit Schenkungen das Vermögen verteilen. Zu beachten ist dabei, dass keine Pflichtteile verletzt werden.

Ein Ehe- und Erbvertrag ist dann sinnvoll, wenn man mit der gesetzlichen Erbfolge nicht einverstanden ist oder der Ehegatte möglichst begünstigt sein soll. Er ist sehr empfohlen, wenn keine Nachkommen da sind.

Der Bundesrat will das Erbrecht modernisieren und den neuen gesellschaftlichen Formen des Zusammenlebens anpassen. Er hat eine entsprechende Botschaft im August 2018 zuhänden des Parlaments verabschiedet. Insbesondere sollen die Pflichtteile reduziert werden, damit der Erblasser freier über sein Vermögen verfügen kann. Zudem soll eine Härtefallregelung den oder die faktische Lebenspartner/in einer verstorbenen Person vor Armut schützen. ««

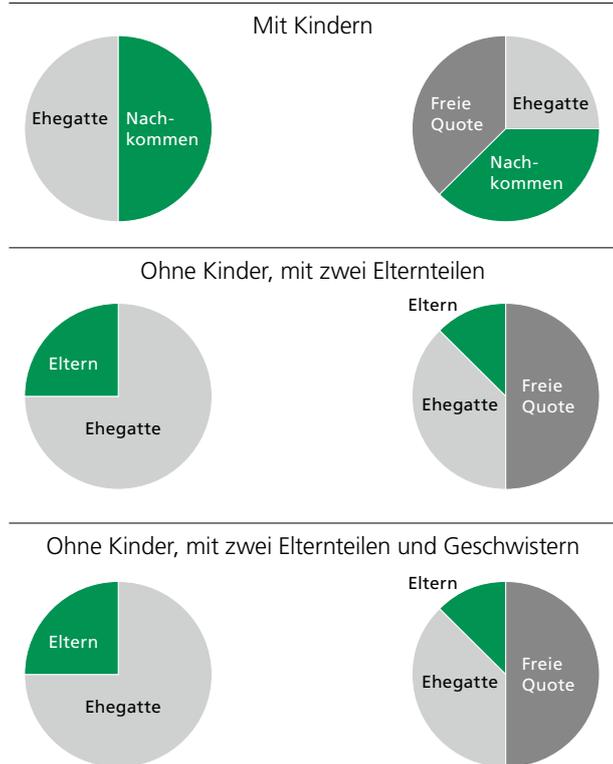
Erben funktioniert nach dem Zwiebschalen-Prinzip.  
Nur wenn die innerste Schale leer ist, kommt die nächst äussere zum Zug.  
«Die Erbmasse sinkt mit der Masse der Erben.»



### Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteile bei Verheirateten

#### Erbteilung ohne Nachlassregelung

#### Pflichtteile und freie Quote



### Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteile bei Alleinstehenden

#### Erbteilung ohne Nachlassregelung

#### Pflichtteile und freie Quote



#### Impressum

##### Herausgeber

AGRO-Treuhand Emmental AG  
AGRO-Treuhand Berner Oberland  
Treuhand + Beratung Schwand AG  
AGRO-Treuhand Seeland AG  
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

##### Redaktion

AGRO-Treuhand Berner Oberland  
Verena Ast und Paul Indermühle  
3702 Hondrich  
Telefon 033 650 84 84  
info@treuhand-beo.ch

##### Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun  
www.daenzer.ch

##### Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

# Selbst bestimmen mit einem Vorsorgeauftrag

*Der Vorsorgeauftrag bestimmt, wer sich um die eigenen Angelegenheiten kümmern soll, sollte man selbst urteilsunfähig werden.*

Treffen kann es jedermann: Demenz, eine schwere Krankheit oder ein Unfall. Plötzlich ist man nicht mehr selbst in der Lage, Einkommen und Vermögen zu verwalten, rechtlich verbindliche Entscheide zu fällen oder die eigene Pflege und Betreuung zu organisieren. Ehegatten oder eingetragene Partner haben zwar ein gesetzliches Vertretungsrecht. Dieses umfasst jedoch nur die ordentliche und alltägliche Vertretung von Einkommens- und Vermögenswerten. Bei ausserordentlichen Vertretungen, wie zum Beispiel beim Veräussern von Wertschriften oder Immobilien, greift die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mit einem Beistand ein.

## Wichtig für Landwirte

Besonders Ehepaare mit einem Landwirtschaftsbetrieb, aber auch solche mit Wohneigentum oder hohem Vermögen, sollten unbedingt einen Vorsorgeauftrag erstellen. Die drei Bereiche Rechtsverkehr, Personensorge und Vermögenssorge sichern der Vertretungsperson die sachgerechte Verwaltung des Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden, Banken, Geschäften und innerhalb der Familie zu. Im Einzelfall kann der Vorsorgeauftrag auf bestimmte Bereiche beschränkt werden. Mit dem Auftrag können also konkrete Handlungsanweisungen erteilt werden, wie die beauftragte Person ihre Vertretung ausüben hat.

Der Vorsorgeauftrag kann an eine natürliche oder auch an eine juristische Person erteilt werden. Für den Fall, dass die erstmalig bezeichnete Person den Auftrag nicht annehmen will, nicht annehmen kann oder den Vorsorgeauftrag kündigt, können zusätzlich Ersatzpersonen bezeichnet werden.

Der Vorsorgeauftrag wird vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet. Alternativ kann der Auftrag öffentlich beurkundet werden. Eine Registrierung über Errichtung und Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt ist zu empfehlen. Ebenfalls der beauftragten Person ist eine Kopie auszuhändigen.



## Patientenverfügung regelt nur das Medizinische

Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag beschränkt sich die Patientenverfügung auf medizinische Fragen. Darin hält man fest, welche medizinischen Massnahmen man im Notfall noch wünscht und welche nicht. Die im Netz verfügbaren Vorlagen ermöglichen eine mehr oder weniger detaillierte Umschreibung der eigenen Wunschvorstellungen.

Die ausgefüllte, datierte und unterschriebene Patientenverfügung deponiert man sinnvollerweise beim Hausarzt oder bei den nächsten Angehörigen. Die Verfügung kann ihre Wirkung nur entfalten, wenn das medizinische Personal den Aufbewahrungsort kennt. Den Hinterlegungsort kann man auch auf der Versichertenkarte eintragen. Eine Patientenverfügung sollte man regelmässig überprüfen, allenfalls korrigieren und die Richtigkeit der neusten Version mit Datum und Unterschrift bestätigen. ««

agrisano 

## Sorgen Sie vor – mit einer Vorsorgeberatung!

*In Zusammenarbeit mit der Agrisano und dem Berner Bauernverband bieten viele Treuhandstellen eine Gesamtversicherungsberatung an, die die Betriebsleiterfamilie alle fünf Jahre kostenlos in Anspruch nehmen kann.*

Einen wichtigen Teil nimmt dabei das Thema Vorsorge ein. Während bei jüngeren Betriebsleiterfamilien eher das Versichern von Risiken wie Invalidität und Todesfall im Vordergrund steht, beschäftigen sich die älteren Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen vermehrt mit ihrer Altersvorsorge.

Die Gesamtversicherungsberatung besteht aus einer Auslegeordnung sowie einer Analyse der bereits vorhandenen Altersvorsorge. Unter Umständen genügt diese Standortbestimmung jedoch nicht. Erst eine Planung mit konkreten Zahlen gibt Aufschluss darüber, mit welchen finanziellen Möglichkeiten im Alter gerechnet werden kann. Obwohl einige Annahmen getroffen werden müssen, empfehlen wir unseren Kunden, sich spätestens ab Alter 55 mit solchen Fragen auseinanderzusetzen und eine umfassende Vorsorgeberatung in Anspruch zu nehmen. Es lohnt sich!

# Beat Roos, Matzendorf Pacht löst Betriebsgemeinschaft ab



«Nach Aufgabe der Milchviehhaltung sind die Mastpoulets zum wichtigsten Betriebszweig geworden.»

*Seit einem guten Jahr ist Beat Roos wieder allein zuständig für den Betrieb. Auf Silvester 2017 wurde die Betriebsgemeinschaft (BG), die er seit 2003 mit seinem Nachbarn Ueli Meister geführt hatte, aufgelöst. Grund für die Auflösung war die Milchviehhaltung. Die BG produzierte 140 000 kg Verkehrsmilch und 50 000 kg Milch für die Kälbermast – mit ständig sinkendem wirtschaftlichem Erfolg. Auch die 220 Kälber pro Jahr, die mit Milch, Milchpulver und Schottenkonzentrat gemästet wurden, trugen die Kosten kaum noch.*

Also liess sich Ueli Meister seinen Anteil auszahlen und verpachtete im Gegenzug Land und Ökonomiegebäude an Beat Roos. Dieser führt den Betrieb nun zusammen mit Lehrlingen und seiner Frau weiter, allerdings ohne Milchproduktion und Kälbermast. In Matzendorf betreibt er auf 25 ha Ackerbau, auf den restlichen Flächen Futterbau, wobei er das Futter grossenteils verkauft. Ein dazu gepachteter Bergbetrieb in Gänsbrunnen, der früher der Jungviehaufzucht diente, beherbergt nun 12 Mutterkühe, die von einem Angestellten in Teilzeit betreut werden.

Im Jahre 2006 hat Beat Roos eine Mastpoulet-Halle mit 12 000 Mastpoulet-Plätzen errichtet. Die Betriebsgemeinschaft hat diese betrieben und für die Firma Kneuss sieben bis acht Masten pro Jahr durchgeführt. Die Hühnermast ist nach wie vor das wichtigste Standbein des Betriebes. Mit 440 Tonnen Futter werden jährlich 280 Tonnen Mastpoulets produziert. Am Ende einer Mast braucht es zehn Personen um die Tiere in einer dreistündigen Aktion in 900 Transportgitter zu verstauen und sie auf den Lastwagen zu laden. Das Putzen und Desinfizieren der Halle braucht weitere 55 Stunden Arbeit.

Beat Roos beabsichtigt, seinen Hof mit weiteren, kundennäheren Betriebszweigen zu erweitern. Er hat 10 Aren Erdbeeren gepflanzt und will in diesem Jahr eine Selbstpflückanlage betreiben. Nach und nach sollen weitere Produkte direkt vermarktet und so die verkehrstechnisch günstige Lage genutzt werden. Im nun leeren Rindviehstall werden nach und nach Pensionspferde einziehen, aber nur, wenn deren Besitzer zum Betrieb passen.

Ein weiteres Projekt wäre, die Masthalle mit einer solarbetriebenen Wärmerückgewinnung auszurüsten und so 10 bis 12 Tonnen Erdgas pro Jahr zu sparen. Dass Beat Roos je die Ideen zur Weiterentwicklung seines Betriebes ausgehen, ist nicht anzunehmen und wir wünschen ihm alles Gute dazu. <<<



# Wussten Sie...



## Steuern: Abgabefristen und Verlängerungen

*Schon wieder haben alle ihre Steuererklärung für das Jahr 2018 erhalten. Meist ist ein sofortiges Ausfüllen nicht möglich, doch bevor man die Formulare beiseitelegt, sollte man beachten, dass es für das Einreichen Fristen gibt, die entweder einzuhalten oder zu erstrecken sind.*

Verpasst man solche Termine, so ist das meist mit unnötigen Kosten in Form von Mahngebühren oder gar Bussen verbunden. Das muss nicht sein. Die Agro Treuhand hilft ihren Mitgliedern nach Möglichkeit, die Fristen einzuhalten oder ordentlich zu verlängern. Allerdings gilt es auch bei uns, gewisse Spielregeln einzuhalten.

Die erste, kostenlose Verlängerung nehmen wir für all diejenigen vor, die uns den Auftrag zum Ausfüllen der Steuererklärung erteilt haben, unabhängig davon, ob wir schon Unterlagen haben oder nicht.

Weitere, kostenpflichtige Verlängerungen nehmen wir nur vor, wenn wir die Buchhaltungs- oder Steuerunterlagen schon erhalten haben oder wissen, bis wann sie bei uns eintreffen werden. Die Kosten dieser Verlängerung schiessen wir vor und stellen sie dann mit dem Abschluss in Rechnung.

Auch weitere Verlängerungen nehmen wir gerne vor, aber sicher nicht mehr einfach «ins Blaue» hinein. Wenn die Unterlagen bei uns sind oder wir uns auf einen Zeitrahmen einigen konnten, so ist das kein Problem. Ansonsten können wir eine Mahnung seitens der Steuerbehörde nicht verhindern. Also rufen Sie uns bitte an, wenn es unvorhergesehene Hindernisse oder Verzögerungen bei Ihrer Buchhaltung gibt. Danke. ««

### Steuerfristen

Kategorie	Frist bis	Kosten CHF
Kanton Solothurn		
Natürliche Personen	31.3.	
Erste Verlängerung	31.7.	gratis
Zweite Verlängerung	30.11.	30
Jede weitere Verlängerung	Termin begründet	30
Kanton Baselland		
Selbständige & Landwirte	30.6.	
Erste Verlängerung	31.8.	stillschweigend & gratis
Zweite Verlängerung	31.12	40
Weitere Verlängerung	nur mit Begründung	

## 50 % Bundesbeitrag für Ihre Weiterbildung!

Vorbereitungskurse für eidgenössische Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen (HF) werden seit dem 1.8.2017 durch den Bund subventioniert. Das Weiterbildungsangebot muss auf der Liste der «vorbereitenden Kurse des Bundes» aufgeführt sein. Eine aktuelle Liste kann auf [www.sbf.admin.ch/bundesbeitraege](http://www.sbf.admin.ch/bundesbeitraege) eingesehen werden. Die Rechnungen müssen auf den Kursteilnehmer persönlich ausgestellt sein. Das Gesuch kann erst nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung eingereicht werden, unabhängig vom Prüfungserfolg. Alle weiteren Informationen zu diesem Thema finden Sie unter dem oben angegebenen Link des Bundes. ««

## AHV, Pensionskasse und 3. Säule im Jahr 2019

Erstmals seit 2015 steigen im Jahr 2019 die AHV- und IV-Renten. Dabei wird die Minimalrente um CHF 10 und die Maximalrente um CHF 20 erhöht. Demnach beträgt eine AHV/IV-Minimalrente neu CHF 1185 pro Monat und die Maximalrente CHF 2370. Für Ehepaare steigt der neue Maximalbetrag von CHF 3525 auf 3555. Änderungen wird es auch bei der 2. Säule geben: Der Koordinationsabzug steigt von CHF 24675 auf 24885 und die Eintrittsschwelle wird von CHF 21 150 auf 21 330 angehoben. Das heisst: Nur wer mehr als CHF 21 330 im Jahr verdient, ist obligatorisch im BVG versichert.

In der 3. Säule können Sparer mehr einzahlen: So wird der bisher maximal zugelassene Einzahlungsbetrag von CHF 6768 auf 6826 erhöht. Wer in keiner Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule versichert ist, kann neu maximal CHF 34 128 in die Säule 3a einzahlen, jedoch höchstens 20% des Erwerbseinkommens. Einzahlungen in die Säule 3a können bei den Steuern vom Einkommen abgezogen werden. ««



# Der Deckungsbeitrag zeigt ungenutztes Potenzial auf

*Der Deckungsbeitrag ermöglicht genaue Vergleiche innerhalb eines Betriebszweiges. Jahr für Jahr sind es dieselben Erträge und Kosten des eigenen Betriebes, welche in die Rechnung einfließen.*

Der Deckungsbeitrag Milchvieh zeigt auf, wie es in der Milchviehhaltung läuft. Um die eigene Milchproduktion einzuordnen, braucht es Vergleiche mit den Vorjahren und vor allem mit anderen, ähnlich gelagerten Betrieben. Selbst wenn der eigene Deckungsbeitrag nicht zu den besten gehört, heisst das noch nicht, dass die Milchviehhaltung auf dem Betrieb nicht rentiert. Aber es ist ein Hinweis, dass ungenutztes Optimierungspotenzial besteht.

Der Milchpreis ist fast überall der ausschlaggebende Faktor, welcher die Rentabilität der Milchviehhaltung in Frage stellt. Dieser ist an einem Punkt angelangt, an dem sich längst «Korn von der Spreu trennt». In der Schweiz ist das Niveau der Milchproduktion sehr hoch. Bei dieser Konkurrenz können nur noch die Besten mithalten. Der Milchpreis ist kaum beeinflussbar. Aber grundsätzliche Überlegungen sind nötig: Möchte ich auf Bio umstellen? Ist die Produktion



von Käseemilch möglich oder kann ich die Wertschöpfung der Milch selbst erhöhen, zum Beispiel durch Direktverkauf eigener Milchprodukte? Und schliesslich: Gibt es Alternativen zur Milchproduktion? In vielen Betrieben sind die Kraftfutter- und Mineralstoffkosten pro kg produzierter Milch zu hoch, so dass Aufwand und Ertrag nicht mehr übereinstimmen. Zu hohe Direktkosten kann der Landwirt in der Regel sofort und spürbar verändern. Sei es mit günstigerem Kraftfutter, Einsatz von Rohkomponenten oder auch gezielterem Einsatz oder verbesserter Qualität des Grundfutters. Falsche Kraftfuttergaben bewirken oft auch hohe Tierarzt- oder Besamungskosten, und die Kuh ist nicht mehr 100% leistungsfähig. Daraus folgen höhere Remontierungsraten, höhere Kosten für die Jungviehaufzucht oder für den Tierzukauf. Das Optimum liegt irgendwo zwischen maximaler Milchleistung und minimalen Futterkosten. Jeder Betrieb muss seinen Weg eigenständig finden.

Optimierungspotenzial bietet oft auch die Remontierung: Tränkekälber verkaufen und mehr der teuer produzierten Milch abliefern. Das bedingt eine ganzheitliche Zuchtplanung: Nur noch gezielt Zuchtstiere einsetzen und möglichst viele Kühe mit einem Fleischrassenstier belegen. Auch lohnt sich die Rechnung, ob man die eigene Nachzucht möchte oder günstiger Tiere zukauf. Immer entscheidend ist, möglichst langlebige Tiere auf dem Betrieb zu halten. Je länger eine Kuh genutzt werden kann, desto rentabler wird sie. Aufmerksamkeit, Tierwohl und Tierkomfort zahlen sich immer aus.

Wichtig ist ein den betrieblichen Rahmenbedingungen angepasstes, langfristiges Gesamtkonzept. Jeder Strategiewechsel bringt nur Kosten und Mühe. Ein verlässliches Gesamtbild ergibt die Vollkostenrechnung anhand der letzten Buchhaltungen. Auch eine fachliche Beratung kann nie schaden. ««

Ein direkter Vergleich der eigenen Zahlen mit der Konkurrenz ist jederzeit möglich mit einem Kostenrechner von SMP und Agroscope bei Swissmilk: [www.swissmilk.ch/fileadmin/content/calcmilchdb/calcmilchdb.html](http://www.swissmilk.ch/fileadmin/content/calcmilchdb/calcmilchdb.html)

Berechnung Deckungsbeitrag Milchviehhaltung		Meine Resultate			Agroscope Referenzwerte 2017		
Informationen zum Betrieb		Jahr	<i>Hans Muster, Hügeldorf</i>		Bewirtschaftung: ÖLN Zone: Hügelregion (HZ+BZ1) Vergleichsgruppen: Mittel		
Landwirtschaftliche Nutzfläche	ha	21.00			23.18		
Rindvieh GVE des Betriebszweiges	RiGVE	26.0			31.4		
Kühe	Anzahl	20	in % der RiGVE	76.9	80.0		
Milch vermarktet	kg	92'000	Milchleistung pro Kuh	5650	7169		
Milch innerbetrieblich eingesetzt	kg	21'000					
<b>Deckungsbeitragsberechnung</b>			<b>pro kg Milch</b>	<b>pro RiGVE</b>	<b>pro RiGVE</b>	<b>Differenz</b>	<b>Abweichung</b>
Leistung Milch	CHF	51'300	0.45	1973	3279	-1306	-40 %
Leistung Tiere	CHF	28'000	0.25	1076	1060	16	2 %
Sonstige Leistungen	CHF	4000	0.04	154	46	108	234 %
<b>Leistungen total</b>	<b>CHF</b>	<b>83'300</b>	<b>0.74</b>	<b>3203</b>	<b>4385</b>	<b>-1182</b>	<b>-27 %</b>
Ergänzungsfutter	CHF	12'600	0.11	485	717	-232	-32 %
Tierzukäufe	CHF	5'300	0.05	204	177	27	15 %
Tierarztkosten, Medikamente	CHF	5'800	0.05	223	202	21	10 %
KB, Sprunggelder, ET	CHF	2'460	0.02	95	95	0	0 %
Sonstige Direktkosten (Versicherungen usw.)	CHF	3'000	0.03	115	104	11	11 %
<b>Direktkosten total</b>	<b>CHF</b>	<b>29'760</b>	<b>0.26</b>	<b>1121</b>	<b>1295</b>	<b>-174</b>	<b>-13 %</b>
<b>Vergleichbarer Deckungsbeitrag</b>	<b>CHF</b>	<b>54'740</b>	<b>0.48</b>	<b>2082</b>	<b>3090</b>	<b>-1008</b>	<b>-33 %</b>

# Den Landwirtschaftsbetrieb als AG führen?

*Die Schweizer Landwirtschaft kennt fast nur Familienbetriebe. Eine natürliche Person führt den Betrieb als Einzelunternehmen. Nur wenige sind als juristische Person in einer AG oder GmbH organisiert.*

Aber die Betriebe wachsen zusehends und spezialisieren sich. Oft steigt der Kapitalbedarf, Wachstum und neue Betriebszweige bergen Risiken, das Bedürfnis nach Sicherheit nimmt zu und die richtige Rechtsform wird immer wichtiger. Ausserhalb der Landwirtschaft ist es üblich, einen Gewerbebetrieb über eine juristische Person zu führen. Sie wird als beste Organisationsform angesehen. Erstens haften die Inhaber nur für ihren Kapitalanteil. Und zweitens ist die Nachfolgeregelung einfacher, weil nur ein Preis für die Anteile am Kapital bezahlt werden muss.

## Es braucht eine Bewilligung

Die Berührungsängste in der Landwirtschaft sind nicht ganz unbegründet. Wer eine AG gründet, ist nur noch Eigentümer der Aktien. Die Vermögenswerte der AG – Vorräte, Tierbestand, Maschinen und Gebäude – gehören einem nur indirekt. Sie sind Eigentum der AG. Zudem bilden Restriktionen im Raumplanungsgesetz und im bäuerlichen Bodenrecht rechtliche Hürden. Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe in eine AG oder GmbH (Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung) umstrukturieren will, braucht eine behördliche Bewilligung. Diese wird häufig nur mit zusätzlichen Auflagen erteilt. Bereits der Verkauf von Grundstücken an die juristische Person unterliegt der Bewilligungspflicht.

Einfacher – und daher in der Landwirtschaft auch häufig – ist die juristische Person als Rechtsform für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten: zum Beispiel ein Lohn- oder Forstunternehmen, eine Biogasanlage mit Strom- und Wärmelieferung, ein Gartenbaubetrieb, die Gemüseverarbeitung usw. Die AG oder GmbH dient zur Kapitalbeschaffung, zur Absicherung des Privatvermögens und zur Regelung der Nachfolge.

Die landläufige Meinung «eine AG erhält keine Direktzahlungen» stimmt so nicht. Nach Artikel 3 der Direktzahlungsverordnung ist zwar die AG (oder GmbH) selbst nicht beitragsberechtigt, jedoch die Personen, die diese führen, sofern:

- sie Selbstbewirtschafter der Aktiengesellschaft sind
- sie über eine direkte Beteiligung mittels Namensaktien zu mindestens  $\frac{1}{3}$  am Aktienkapital und an den Stimmrechten beteiligt sind (GmbH  $\frac{1}{4}$  des Stammkapitals)
- sie weniger als 75 % ausserhalb des Betriebes beschäftigt sind
- der Buchwert des Pächtervermögens und des Gewerbes mindestens  $\frac{1}{3}$  der Aktiven der AG oder GmbH ausmacht

Zudem gelten die gleichen Bestimmungen über Ausbildung und Alter wie bei Einzelfirmen.

## Sozialversicherungen kosten mehr

Wer seinen Landwirtschaftsbetrieb in eine AG umwandelt, wird vom selbständig Erwerbenden zum Angestellten der AG. Ab einer Lohnsumme von CHF 21 330 muss man sich obligatorisch einer Pensionskasse anschliessen. Zudem muss man sich nach Unfallversicherungsgesetz (UVG) gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichern und bezahlt höhere AHV-Beiträge.

Der Inhaber und die juristische Person bilden zwei unterschiedliche Steuersubjekte und werden getrennt besteuert. Das kann steuerlich gewisse Vorteile bieten. Ob aus der Gründung einer AG oder GmbH ein steuerlicher Vorteil gezogen werden kann, lässt sich aber nur im Einzelfall beurteilen. Einsparungen sind vor allem realisierbar durch das optimale Aufteilen von Gewinn und Einkommen auf mehrere Steuersubjekte (Bewirtschafter und AG). Es gilt jedoch immer die gesamte Situation zu betrachten – von der Gründung bis zum Verkauf oder der Liquidation der juristischen Person. Kurzfristig Steuern sparen kann später viel kosten. Seit der Unternehmenssteuerreform II werden Dividendenzahlungen der AG an die Aktionäre privilegiert besteuert und so die Doppelbelastung gemildert. Mit der Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF) ist geplant, diese Privilegierung teilweise wieder rückgängig zu machen. <<<

Quelle: Agriexpert/Landfreund Juli 2018

## + Vorteile

- Keine oder nur geringe Steuerprogression
- Man kann den Gewinn in der AG zurückbehalten und dadurch rascher Schulden tilgen oder Investitionen finanzieren.
- Die Aktiven verbleiben im Geschäftsvermögen.
- Die Steuern der AG sind abzugsfähige Gewinnungskosten.
- Die AG ermöglicht die klare Abgrenzung zwischen Privatvermögen und Geschäftsvermögen, was die Haftung einschränkt.
- Die AG ermöglicht Optimierungen bei der MwSt. Der Mehrwertsteuer unterstellte Leistungen können von nicht pflichtigen abgetrennt werden.

## - Nachteile

- Der Landwirt bezieht Lohn als Angestellter und unterliegt damit höheren Sozialversicherungsabgaben (AHV, BVG, UVG usw.).
- Doppelbelastung: Der Gewinn wird in der AG versteuert und nochmals als Dividende im Privateinkommen.
- Bei einer Liquidation der AG gibt es keine privilegierte Besteuerung nach Art. 37b DBG.
- Die Rechnungslegungsvorschriften sind strenger.
- Privatentnahmen werden nach dem Marktwert bewertet.
- Die Gründung ist kostspielig.
- Der Verwaltungsaufwand ist hoch (Protokolle, Geschäftsberichte, Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen)

**Klar ist eines: Nicht die Rechtsform entscheidet über den Unternehmererfolg.**

# Wie organisiere ich mein Büro **papierlos**?

*Ohne Papier wären die Büroarbeiten so einfach, oder doch nicht? Ein papierloses Büro muss durchdacht sein, braucht einfache Prozesse und den Willen zum Schritt weg vom Papier in die digitale Welt zu gehen. Wir informieren Sie gerne individuell oder an unseren Informationsanlässen über:*

- Grundlagen des papierlosen Arbeitens
- Zentrale Datenablage
- Scannen mit Dokumentenscanner
- Organisieren und finden digitaler Dokumente
- Tipps und Tricks aus der Praxis

Ziel einer digitalen Ablage von Dokumenten ist immer eine Vereinfachung der Arbeitsprozesse. Die Voraussetzungen sind auf jedem Betrieb verschieden. Der Papierversatz kann von einzelnen Bereichen bis hin zur komplett digitalisierten Bürolösung führen.

Ohne Papier sind Büroarbeiten nicht automatisch einfacher, aber mit einer gut durchdachten Lösung können sie einfacher werden. ««

**Für Informationen bezüglich papierloses Büro, Kurse oder Anlässe melden Sie sich bei unserem Support**

*support@atsobl.ch*

*oder*

*032 531 62 58*

